Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Ansgari-Kirchengemeinde Hage für den Friedhof der Kirchengemeinde in Hage folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:	
a) Sarg, für 30 Jahre:	780,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	26,00€
c) Kind, für 25 Jahre:	150,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	6,00 €
e) Urne, für 20 Jahre:	300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	15,00€

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ------2.505,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung: ------83,50 €
- 3. **Reihengrabstätte**, für 30 Jahre: ----- 660,00 €

4. Urnenstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, dem Herstellund Pflegekostenanteil und der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

für 20 Jahre: ----- 810,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben, Schließen und Herrichten des Grabes:

a) für eine	Erdbestattung	ab	6. Lj.:	450,00 €
b) für eine	Erdbestattung	im	Kindergrab	92,00 €

c) für eine Urnenbestattung: ------80,00 €

III. Nutzungsgebühren:

a) Nutzung der Friedhofskapelle:	- 160,00 €
b) Nutzung einer Ruhekammer:	65,00 €

IV. Gebühren für Trägerdienste:

Sarg-/Urnenträger, je Träger: ----- 40,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung:

а	n) bei Sarggrabstätten, je Stelle/Jahr:	60,0	00	€
b	b) bei Kindergrabstätten, je Stelle/Jahr:	30,0	00	€
С) bei Urnengrabstätten, je Stelle/Jahr:	25,0	00	€

2. Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte, je Stelle/Jahr für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus:

a) einer Sarggrabstätte:	60 00 €
b) einer Kindergrabstätte:	30 00 €
,	
a\ a:aau	25 00 0

- c) einer Urnengrabstätte:-----25,00 $\ensuremath{\in}$
- 3. besonderer, zusätzlicher Arbeitsaufwand / Erschwerniszulage, je angef. Arbeitsstunde:----- 28,50 €
- 4. Grabmalgenehmigung (einschließlich der laufenden Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen):

a) liegendes Grabmal:	- 10,00 €
b) stehendes Grabmal:	- 30.00 €

- 5. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.): ------ 10,00 €
- 6. Organistendienst: ----- 30,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Hage, 4.12.2018

Der Kirchenvorstand: L.S.

Ingo Wiegmann, P. L. Eden Vorsitzender Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 11.12.2018

Für den Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Dierks Kirchenamtsleiter

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 21.12.2018

Bekanntmachungshinweis:

Ostfriesischer Kurier vom 29.12.2018